Zuständigkeitsordnung
für die Ausschüsse des Rates der Stadt Linnich
vom 17.06.2014

1. Änderung vom 19.11.2020
2. Änderung vom 15.02.2024

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NRW.2023) und § 6 der Hauptsatzung der Stadt Linnich vom 12.10.2001 in der Fassung der 8. Änderung hat der Rat der Stadt Linnich am 12.06.2014 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Linnich beschlossen:

§ 1 - Ausschüsse

(1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

a) Haupt- und Beschwerdeausschuss (12 Mitglieder zuzüglich Bürgermeister)

b) Finanz- und Personalausschuss (11 Mitglieder, maximal 5 sachkundige Bürger)

c) Rechnungsprüfungsausschuss (11 Mitglieder, maximal 5 sachkundige Bürger)

d) Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (19 Mitglieder, maximal 9 sachkundige Bürger, zuzüglich 2 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme)

e) Bau- und Liegenschaftsausschuss (19 Mitglieder, maximal 9 sachkundige Bürger)

f) Schulausschuss (19 Mitglieder, maximal 9 sachkundige Bürger)

zusätzlich gemäß. § 85 Schulgesetz je 1 Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche sowie ein Vertreter der Linnicher Schulen mit beratender Stimme.

g) Ausschuss für Kultur, Sport, Generationen und Soziales (19 Mitglieder, maximal 9 sachkundige Bürger)

h) Ausschuss für Controlling (11 Mitglieder, max. 5 sachkundige Bürger)

Den Ausschüssen nach Satz 1 d-g gehört darüber hinaus je 1 sachkundiger Einwohner mit beratender Stimme nach § 4 Abs. 4 der Satzung über die Bildung eines Generationenbeirates der Stadt Linnich vom 14.11.2013 an, falls der Generationenbeirat diesen Sitz beansprucht.

Die entscheidungsbefugten Ausschüsse beschließen anstelle des Rates die Angelegenheiten, die ihnen gemäß dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Einzelbeschluss zugewiesen werden. Der Rat kann sich durch Einzelbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(2) Der Rat kann weitere Ausschüsse und Unterausschüsse bilden.

(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

(4) Entscheidungsbefugte Ausschüsse sind nur aufgrund besonderer Ratsbeschlüsse im Einzelfall berechtigt, Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf den Bürgermeister zu übertragen.

§ 2 Haupt-, Beschwerdeausschuss:

(1) Der Ausschuss berät alle Angelegenheiten, die dem Rat zur Entscheidung vorzulegen sind. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht dem Rat und den einzelnen Ausschüssen vorbehalten sind oder in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegen.

(2) Der Ausschuss stimmt die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab und entscheidet bei Streitigkeiten der Ausschüsse untereinander § 59 Abs. 1 GO NRW.

(3) Der Ausschuss entscheidet über

- die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Geschworenen;
- den Erwerb von Mitgliedschaften bei Vereinen, Verbänden und Organisationen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind
- die Festsetzung von Entschädigungen für die durch Baumaßnahmen der Stadt verursachten Schäden ab einem Betrag von 20.000 €;
- die Bewilligung von Gratifikationen;
- die Pauschalierung von Reisekosten- und Kraftfahrzeugentschädigungen;
- die Stundung von Geldforderungen sowie Niederschlagungen und den Erlass von Geldforderungen, sofern nicht der Bürgermeister zuständig ist;
- die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW;
- die Vergabe von Aufträgen in seinem Aufgabenbereich über einen Wert von 20.000 € hinaus im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 3 Finanz- und Personalausschuss:

(1) Der Ausschuss ist zuständig für

- die Abschlussberatung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen,
- die Beratung und Überwachung der Einhaltung des Stellenplanes,
- die Vorauswahl der Wahlbeamten und
- die Vorberatung über die Einstellung, Ernennung, Höhergruppierung, Beförderung und Entlassung gemäß § 10 Abs. 3c der Hauptsatzung.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Ausschuss ist zuständig für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses.

(2) Der Ausschuss ist zuständig für die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern gemäß § 59 Abs.3 Satz 2 i.V.m. § 103 Abs. 5 GO NRW.

(3) Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung der Prüfberichte der überörtlichen Prüfungen.

§ 5 Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

(1) Der Ausschuss berät die Entwürfe der ihn betreffenden Einzelpläne des Haushaltsplanes vor und leitet Beschlussempfehlungen an den Finanz- und Personalausschuss weiter.

(2) Der Ausschuss ist zuständig für die Vorberatung und Beschlussempfehlung aller Maßnahmen zur Verbesserung von Faktoren, die von struktureller Bedeutung für die Stadt sind.

Hierunter fallen insbesondere

- konzeptionelle Angelegenheiten der Stadtentwicklung, Stadtplanung und Stadtgestaltung,
- die Analyse und Prognose der Wirtschaftsstruktur und des Arbeitsmarktes,
- die Vergabe und Auswertung von Gutachten und Untersuchungen (z. B. Standort- und Marktanalysen/-prognosen),
- die Erarbeitung eines Wirtschaftsförderungskonzeptes,
- Maßnahmen für Wirtschafts- und Standortwerbung als Grundlage für die Akquisition,
- die An- und Umsiedlung von Gewerbebetrieben einschl. der notwendigen Grundstücksankäufe
- die Mitwirkung beim Anschluss der Stadt an moderne Kommunikationsmedien,
- die Vorbereitung und Durchführung eines Ideenwettbewerbes zur Verbesserung der Struktur der Stadt,

- der Informationsaustausch mit IHK, Handwerkskammer, Gewerkschaften, Arbeitgeberverband, Gewerbeförderverein und Stadtmarketingverein usw.,

- die Entscheidung über die Mitgliedschaft und die Wahrnehmung der daraus entstehenden Rechte und Pflichten in Vereinigungen mit Bedeutung für die Wirtschaft,

- Maßnahmen des Stadtmarketings,

- Förderung des Fremdenverkehrs,

- alle Angelegenheiten überörtlicher Verkehrsverbindungen,

- Denkmalschutz und Denkmalpflege.

(3) Der Ausschuss entscheidet:

- über die Mitgliedschaft in Vereinigungen mit wirtschaftlichen Inhalten oder von Bedeutung für die strukturelle Entwicklung der Stadt Linnich,

- in Grundstücksangelegenheiten, und zwar

- über den Verkauf von Gewerbegrundstücken und über Optionserteilungen

- über den Rückkauf von bereits verkauften Gewerbegrundstücken, z. B. bei Nichterfüllung der Bebauungsverpflichtung, wenn entsprechende Haushaltsmittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen oder die für die Ausgabe erforderlichen Finanzmittel durch entsprechende Einnahmen bei der Veräußerung von Grundstücken zur Verfügung stehen,

- über Stellungnahmen zu Ausnahmeanträgen vom Bebauungsplan;

- über Stellungnahmen zu allen Planungsverfahren

- über Angelegenheiten von Natur und Umwelt;

- über Angelegenheiten zur Verwirklichung der Landschaftspläne;

- über Angelegenheiten der Verkehrsführung, -lenkung und -beruhigung;

- über die Vergabe von Aufträgen in seinem Aufgabenbereich über einen Wert von 20.000 € hinaus im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

(4) Der Ausschuss berät alle Satzungsangelegenheiten der Bauleitplanung.

Der Ausschuss entscheidet in Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen

- über die Beschlüsse zur Einleitung der Verfahren sowie

- über alle weiteren verfahrensleitenden Beschlüsse, soweit diese keine Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen beinhalten.

§ 6 Bau- und Liegenschaftsausschuss

(1) Der Ausschuss berät die Entwürfe der ihn betreffenden Einzelpläne des Haushaltsplanes vor und leitet Beschlussempfehlungen an den Finanz- und Personalausschuss weiter.

(2) Der Ausschuss entscheidet über:

- Abfallangelegenheiten;
- Angelegenheiten der Straßenreinigung;
- Angelegenheiten der Straßenbeleuchtung
- Planung, Bau, Umbau, Sanierung und Unterhaltung der städtischen Tief- und Kanalbauprojekte
- alle Entwässerungsangelegenheiten
- die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei städtischen Einrichtungen;
- Organisation und Ausstattung des Bauhofes;
- Friedhofsangelegenheiten;
- Angelegenheiten des Wirtschaftswegebaues;
- Angelegenheiten der Straßenunterhaltung;
- Planung und Bau von Maßnahmen der Gestaltung des öffentlichen Raumes,
- Planung und Bau von Grünanlagen,
- Durchführung des Forstbetriebswerkes;
- Verpachtung des städtischen Grundbesitzes und die Vermietung städtischer Wohnungen,
- Planung, Bau, Umbau, Sanierung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der städtischen Gebäude nach Vorberatung im zuständigen Fachausschuss
- den Kauf und Verkauf städtischer Grundstücke; die Befugnisse des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses (§ 4) bleiben davon unberührt - Angelegenheiten der Feuerwehr.
- die Vergabe von Aufträgen in seinem Aufgabenbereich über einen Wert von 20.000 € hinaus im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 7 Schulausschuss

(1) Der Ausschuss berät die Entwürfe der ihn betreffenden Einzelpläne des Haushaltsplanes vor und leitet Beschlussempfehlungen an den Finanz- und Personalausschuss weiter.

(2) Der Ausschuss berät über:

- alle Angelegenheiten, die die Stadt in ihrer Eigenschaft als Schulträger zu entscheiden hat.
- Alle Angelegenheiten, die in den Sitzungen des Gesamtschulzweckverbandes Aldenhoven-Linnich beraten werden.

Dies sind insbesondere

- die Errichtung, Änderung oder Auflösung von Schulen,
- die Schulentwicklungsplanung
- die Grundsatzfragen der Schülerbeförderung.

(3) Der Ausschuss trifft die Grundsatzentscheidungen über die Errichtung von Schulgebäuden und –gebäudeteilen sowie Renovierungs- und Erhaltungsmaßnahmen

Der Ausschuss entscheidet ferner über:

- die Vergabe von Aufträgen in seinem Aufgabenbereich über einen Wert von 20.000 € hinaus im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 8 Ausschuss für Kultur, Sport, Generationen und Soziales

(1) Der Ausschuss berät die Entwürfe der ihn betreffenden Einzelpläne des Haushaltsplanes vor und leitet Beschlussempfehlungen an den Finanz- und Personalausschuss weiter.

(2) Der Ausschuss berät über:

- alle sportlichen, kulturellen und künstlerischen Angelegenheiten, die Brauchtumspflege, die Städtepartnerschaft sowie die Angelegenheiten der Volkshochschule Dies sind insbesondere:
- die Planung, Vorbereitung und Beschlussfassung zur Durchführung kultureller Veranstaltungen,
- die Förderung kultureller Bemühungen Dritter,
- die Vorberatung des Erwerbs und der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in kulturellen Vereinigungen,
- die Bezuschussung der Vereine,
- alle Angelegenheiten der städtischen Sport- und Mehrzweckeinrichtungen und Versammlungsstätten einschließlich der Überlassung an Dritte und Festsetzung von Benutzungsentgelten
- alle Generationenfragen

Dies sind insbesondere

- die Begleitung der Arbeit des Generationenbeirates,
- Förderung der Jugendarbeit,
- Ausweisung, Gestaltung und Ausstattung der Kinderspielplätze,
- alle Angelegenheiten der Kindertagesstätten
- Beratung des Kindergartenbedarfsplanes
- der Ausschuss ist bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen mit Wohnbebauung oder Einrichtungen der Seniorenhilfe zu beteiligen
- Unterstützung von Einrichtungen der Seniorenhilfe - alle Angelegenheiten des Sozialwesens.

Dies sind insbesondere

- besondere Hilfsprogramme,
- Betreuung von Aussiedlern, Asylbewerbern, Obdachlosen einschl. der erforderlichen Satzungs- und Widmungsbeschlüsse für Übergangs- und Unterbringungsheime und der festzusetzenden speziellen Entgelte,
- Maßnahmen zur Unterbringung von Obdachlosen und Asylbewerbern
- Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege, - Behindertenangelegenheiten.

(3) Der Ausschuss entscheidet ferner über:

- die Verteilung der vom Rat bereitgestellten *Zuschussmittel* in seinem Aufgabenbereich
- die Vergabe von Aufträgen in seinem Aufgabenbereich über einen Wert von 20.000 € hinaus im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

(4) Der Ausschuss ist zuständig für alle Gleichstellungsfragen. Die Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten und des Bürgermeisters bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Ausschuss für Controlling

(1) Der Ausschuss übernimmt das Controlling der Flächennutzungsplanung und der Planung, Erschließung und Vermarktung von Baugebieten. Er kann Beschlüsse in eigener Zuständigkeit unmittelbar an den Stadtrat weiterleiten. Er sollte monatlich mit Ausnahme der Ferienzeit tagen.

(2) Der Ausschuss berät die Vergabe von Planungsleistungen zur Flächennutzungsplanung und Planung von Baugebieten. Er kann insbesondere alternative Angebot anfordern. Er fast Empfehlungsbeschlüsse für den Ausschuss für Umwelt- und Stadtentwicklung.

(3) Der Ausschuss berät in allen Fragen der Terminüberwachungen.

(4) Der Ausschuss nimmt die turnusmäßigen Berichte der beauftragten Planer und Gutachter zum Planungsfortschritt im Rahmen eines ständigen Controllings entgegen, berät diese und beschließt über Handlungsempfehlung.

(5) Der Ausschuss ist zuständig für die Koordinierung der Zusammenarbeit mit der SEG Linnich.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Linnich als Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Linnich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NordrheinWestfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Satzungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Linnich, den 17.06.2014

Witkopp